

Satzungen der Stadt Leipzig



In diesem Heft finden Sie:

Die Satzungen der Stadt Leipzig

I. für die öffentliche Wasserversorgung (WVS)

ab Seite 1

II. für die öffentliche Abwasserentsorgung und die Grundstücksentwässerung (AbwS)

ab Seite 7

I.

Satzung der Stadt Leipzig für die öffentliche Wasserver- sorgung (Wasserversorgungs- satzung – WVS)

Gültig ab 18. Februar 2007

Inhalt	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Begriffe	2
§ 3 Organisation, Umfang und Bedingungen der Wasserversorgung	3
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht	3
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang	4
§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang	4
§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang	4
§ 8 Anzeigepflicht	5
§ 9 Überwachung	5
§ 10 Haftung	5
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 12 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel	6
§ 13 Inkrafttreten	6

Satzung der Stadt Leipzig für die öffentliche Wasserversorgung

(Wasserversorgungssatzung – WVS)

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 07.02.2007 auf der Grundlage der §§ 4, 14 und 124 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18.03.2003 und der §§ 2, 9 und 11 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26.08.2004 in Verbindung mit § 57 des Sächsischen Wassergesetzes (Sächs WG) in der Fassung vom 18.10.2004 folgende Satzung für die öffentliche Wasserversorgung beschlossen (Beschluss Nr. RBIV-800/07).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt auf dem Gebiet der Stadt Leipzig mit Ausnahme nachfolgender Ortsteile:
 - Althen, Baalsdorf, Burghausen, Böhlitz-Ehrenberg, Engelsdorf, Hirschfeld, Holzhausen, Kleinpösna, Knautnaundorf, Lieberwolkwitz, Lindenthal, Lützschena, Stahmeln, Miltitz, Mölkau, Rehbach, Rückmarsdorf und Wiederitzsch (hier gilt die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig Land)
 - Radefeld-Süd und Podelwitz-Süd (hier gilt die Satzung des Zweckverbandes Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung)
- (2) Die in dieser Satzung enthaltenen Rechte und Pflichten gelten für Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (nachfolgend „Eigentümer“ genannt). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die in dieser Satzung enthaltenen Rechte und Pflichten gelten auch für alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf den Grundstücken oder in Wohnungen Berechtigten, sowie für jeden, der der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser abnimmt (nachfolgend „Abnehmer“ genannt), soweit sie ausdrücklich benannt werden.

§ 2 Begriffe

Im Sinne dieser Satzung gelten nachfolgende Begriffe:

- (1) **Grundstück**
ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) **Öffentliche Wasserversorgungsanlagen**
sind insbesondere das öffentliche Verteilernetz, Hochbehälter und Pumpwerke. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Hausanschlüsse, die nach dem 03.10.1990 hergestellt wurden.

- (3) **Öffentliche Versorgungsleitung**
ist eine Leitung, die zum Verteilernetz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehört.
- (4) **Hausanschluss**
Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung mit der Anlage des Eigentümers oder Abnehmers. Sie beginnt an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (5) **Eigengewinnungsanlagen**
sind private Anlagen des Eigentümers eines Grundstückes zur Gewinnung von Wasser.

§ 3 Organisation, Umfang und Bedingungen der Wasserversorgung

- (1) Im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit hat die Stadt Leipzig (nachfolgend „Stadt“ genannt) die Pflicht, in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen. Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Betreiber der öffentlichen Einrichtung ist die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt).
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Wasserlieferung erfolgen auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980, BGBl. I S. 750), in Verbindung mit den Ergänzenden Bestimmungen der Gesellschaft zur AVBWasser und der Regelung der Kostenerstattung der Gesellschaft.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Leistung der Herstellung und Änderung von Hausanschlüssen und für die Leistung der Wasserlieferung Entgelte nach geltendem Preisblatt der Gesellschaft zu erheben.
- (5) Die Stadt entscheidet über den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 5, 6 und 7).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich nach § 1 der Satzung liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine öffentliche Wasserversorgungsanlage erschlossen sind. Die Eigentümer oder Abnehmer können nicht verlangen, dass eine neue öffentliche Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende öffentliche Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer öffentlichen Versorgungsleitung besteht nicht.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Eigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang) wenn diese an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtliches Leitungsrecht oder dadurch haben, dass das dazwischen liegende Grundstück demselben Eigentümer gehört. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts nach § 4 ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang), verpflichtet sind sowohl die Eigentümer als auch die Abnehmer.
- (3) Gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzte Flächen unterliegen nicht dem Benutzungszwang.

§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Eigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Eigentümer oder Abnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung nach Abs. (1) ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

- (3) Die Errichtung und der Betrieb einer Eigengewinnungsanlage bedürfen der Teilbefreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Mit der Teilbefreiung wird dem Eigentümer oder Abnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren auch die Möglichkeit eingeräumt, den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf einen Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Teilbefreiung nach Abs. (3) ist schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (5) Die Befreiung oder die Teilbefreiung kann durch die Stadt befristet, unter Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt, erteilt werden.

§ 8 Anzeigepflicht

Binnen eines Monats sind der Gesellschaft der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

§ 9 Überwachung

- (1) Die Stadt und die Gesellschaft bzw. von Ihnen beauftragte Dritte sind zur Überwachung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges dieser Satzung befugt.
- (2) Die Überwachung umfasst das Einholen von Auskünften und Unterlagen sowie die Überprüfung der Versorgungsanlage auf dem Grundstück.
- (3) Zum Zweck der Überwachung sind den Mitarbeitern der Stadt, der Gesellschaft oder des beauftragten Dritten ungehinderten Zugang zu allen Teilen der privaten Versorgungsanlage auf dem Grundstück zu gewähren, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter haben sich auszuweisen. Insoweit gilt die Einschränkung der Grundrechte auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG, Art. 30 SächsVerf) und auf informelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 33 SächsVerf) gemäß § 140 SächsWG.
- (4) Von einer Überprüfung auf dem Grundstück sind die Eigentümer oder Abnehmer im Voraus schriftlich durch die Stadt oder die Gesellschaft zu informieren. Diese Regelung gilt jedoch nicht bei hinreichendem Verdacht auf eine unzulässige Benutzung oder Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 10 Haftung

- (1) Der Eigentümer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung und der AVBWasserV in Verbindung mit den

Ergänzenden Bestimmungen der Gesellschaft zur AVBWasserV zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen.

- [2] Der Haftende hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Eigentümer als Gesamtschuldner.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- [1] Nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 der SächsGemO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 5 (1) sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt
 - entgegen § 5 (2) nicht den gesamten Bedarf an Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt
- [2] Ordnungswidrigkeiten nach § 11 (1) können nach § 124 (2) SächsGemO i. V. mit § 17 (1), (2) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- [1] Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- [2] Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Erlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Leipzig für die öffentliche Wasserversorgung vom 01.01.2001 außer Kraft.

Stadt Leipzig

Burkhard Jung

Oberbürgermeister

Leipzig, 8. Februar 2007

II.

Satzung der Stadt Leipzig für die öffentliche Abwasser- beseitigung und für die Grundstücksentwässerung (Abwassersatzung – AbwS)

Gültig ab 20.05.2015

Inhalt	Seite
§ 1 Geltungsbereich	8
§ 2 Begriffe	9
§ 3 Organisation, Umfang und Bedingungen der Abwasserbeseitigung	11
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht	11
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang	12
§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	13
§ 7 Einleitungsbeschränkungen	13
§ 8 Genehmigungsverfahren für Grundstücks- entwässerungsanlagen	14
§ 9 Abscheideranlagen, Hebeanlagen, Pumpanlagen, Zerkleinerungsgeräte; Toiletten mit Wasserspülung	14
§ 10 Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben	15
§ 11 Pflichten des Grundstückseigentümers	16
§ 12 Rückstauschutz	18
§ 13 Eigentum am Abwasser und am Entsorgungsgut	17
§ 14 Überwachung	17
§ 15 Haftung	18
§ 16 Kosten	18
§ 17 Ordnungswidrigkeiten	19
§ 18 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel	20
§ 19 Inkrafttreten	20

Satzung der Stadt Leipzig für die öffentliche Abwasserbeseitigung und für die Grundstücksentwässerung

(Abwassersatzung – AbwS)

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 20.05.2015. auf der Grundlage der §§ 4, 14 und 124 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146) i.d.F. vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234) und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.2004 i.d.F. vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) in Verbindung mit den §§ 54 bis 61 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i.d.F. vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) und den §§ 48 bis 54 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503) i.d.F. vom 02.03.2014 (SächsGVBl. S. 234) folgende Satzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung und für die Grundstücksentwässerung beschlossen. (Beschluss Nr. RBV-427/10).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt auf dem Gebiet der Stadt Leipzig mit Ausnahme nachfolgender Ortsteile:
 - Althen, Baalsdorf, Hirschfeld, Holzhausen, Kleinpösna (hier gilt die Satzung des Abwasserzweckverbandes zur Reinhaltung der Parthe)
 - Böhlitz-Ehrenberg, Burghausen, Knautnaundorf, Liebertwolkwitz, Lindenthal, Lützschena, Stahmeln, Miltitz, Mölkau, Radefeld-Süd, Rehbach, Rückmarsdorf, Wiederitzsch (hier gilt die Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land)
 - Podelwitz-Süd (hier gilt die Satzung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober)
- (2) Die in dieser Satzung enthaltenen Rechte und Pflichten gelten für Überlassungspflichtige im Sinne des § 50 des SächsWG, das sind insbesondere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (nachfolgend „Grundstückseigentümer“ genannt). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die in dieser Satzung enthaltenen Pflichten gelten auch für die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen (nachfolgend „Nutzer“ genannt), soweit sie ausdrücklich benannt werden.
- (4) Diese Satzung gilt für die Beseitigung des auf Grundstücken anfallenden Abwassers, das
 - über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (zentrale Abwasserbeseitigung) oder
 - in Abwassersammelgruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird und für das Entsorgungsgut, das zu einer öffentlichen

- Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (dezentrale Abwasserbeseitigung).
- (5) Diese Satzung gilt nicht:
- für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen abfließt
 - für das in land-, forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben anfallende Abwasser, soweit es nicht als häusliches Abwasser anfällt
 - für das auf Grundstücken anfallende Abwasser, die dem Bundeskleingartengesetz unterstehen
 - für das anfallende Abwasser aus Wärmerückgewinnungsanlagen
 - für Ableitung von Grund-, Quell- und Dränagewasser
 - für das in Baugruben anfallende Wasser

§ 2 Begriffe

Im Sinne dieser Satzung gelten nachstehende Begriffe

- (1) **Abwasser**
- das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
 - das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) **Abwasseranlage, öffentliche**
umfasst das öffentliche Abwassernetz und die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen.
- (3) **Abwassernetz, öffentliches (Kanalnetz)**
leitungsgebundene Anlage zur Aufnahme und zum Transport von Abwasser ab Grundstücksgrenze bzw. ab Übergabeschacht auf dem Grundstück bis zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder einem Vorfluter (Gewässer). Das öffentliche Abwassernetz umfasst die Abwasserkanäle und Anschlusskanäle.
- (4) **Abwasserbehandlungsanlage, öffentliche**
Anlage zur Behandlung des gesammelten Abwassers bzw. Abwasserschlamms einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- (5) **Abwasserkanal, öffentlicher**
Teil des öffentlichen Abwassernetzes, dient der Ableitung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder Mischwasser.
- (6) **Abwassersammelgrube**
stationärer wasserundurchlässiger Behälter ohne Ablauf zur Sammlung von häuslichem Schmutzwasser und für Fäkalien aus Trockentoiletten auf dem Grundstück.

- [7] **Abwasserschamm (Klärschlamm)**
in Abwasserbehandlungsanlagen aus dem Abwasser abgetrennte bzw. abtrennbare und eingedickte bzw. eindickbare wasserhaltige Stoffe mit organischen und mineralischen Komponenten.
- [8] **Anschlusskanal (Grundstücksanschluss), öffentlicher**
Teil des öffentlichen Abwassernetzes, Rohrleitung vom Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur straßenseitigen Außenkante des Übergabeschachtes, wenn dieser nicht mehr als zwei Meter von der Grundstücksgrenze entfernt ist.
- [9] **Art der Entsorgung**
Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Abwasserkanäle an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten Abwassersammelgrube gesammelt und jeweils abgefahren wird, sind dezentral entsorgte Grundstücke.
Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.
- [10] **Entsorgungsgut**
Abwasserschamm aus Kleinkläranlagen, Fäkalien aus Trockentoiletten und Gesamteinhalt aus Abwassersammelgruben.
- [11] **Fäkalien**
vom menschlichen Organismus nicht weiter verwertbare, ausgeschiedene Stoffe.
- [12] **Grundstück**
räumlich zusammenhängendes und einem gemeinsamen Zweck dienendes Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- [13] **Grundstücksentwässerungsanlage**
Gesamtheit der Anlagen eines Grundstückes innerhalb und außerhalb des Gebäudes, die der Ableitung (z.B. Abwasserleitungen, Schächte, Inspektionsöffnungen, Hebeanlagen, Einrichtungen zum Rückstauschutz, Geruchsverschlüsse) und der Sammlung (z.B. Abwassersammelgrube, Anlagen zur Regenwasserrückhaltung), der Vorbehandlung (z.B. Abscheideranlagen) und der Behandlung (z.B. Kleinkläranlagen) des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen.
- [14] **Kleinkläranlage (Grundstückskläranlage)**
Abwasserbehandlungsanlage mit einem Zufluss häuslichen Schmutzwassers von maximal $8 \text{ m}^3/\text{d}$ bzw. 50 Einwohnerwerten, die auf einem Grundstück betrieben wird.

(15) Schmutzwasser, häusliches

das durch den Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Baderäumen und Spültoiletten sowie Wasser anderer Herkunft, das in seiner Beschaffenheit dem häuslichen Schmutzwasser vergleichbar ist.

(16) Übergabeschacht (Kontrollschacht)

Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, der sich in der Regel am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage in Richtung öffentlicher Abwasserkanal befindet. Er dient dem Zugang des Anschlusskanals und der Grundstücksentwässerungsanlage zur Kontrolle und Reinigung vom Grundstück aus.

§ 3 Organisation, Umfang und Bedingungen der Abwasserbeseitigung

- (1) Die Stadt Leipzig (nachfolgend „Stadt“ genannt) ist Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung auf ihrem Gebiet. Die Beseitigung des Abwassers erfolgt in einer öffentlichen Einrichtung. Diese umfasst die Ableitung und die Behandlung des Abwassers in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage. Die öffentliche Einrichtung umfasst auch die Entnahme, den Transport des Entsorgungsgutes aus Kleinkläranlagen oder Abwassersammelgruben mit Spezialfahrzeugen sowie die Behandlung des Entsorgungsgutes in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage, wenn das Grundstück nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Die Stadt bedient sich der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) zum Betrieb der öffentlichen Einrichtung.
- (3) Der Anschluss an das öffentliche Abwassernetz und die Entsorgung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers bestimmen sich nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A), dem Preisblatt und der Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Abwasser der Gesellschaft in den jeweils gültigen Fassungen.
- (4) Die Entsorgung des Abwasserschlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus Abwassersammelgruben bestimmen sich nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben (AEB-K) und dem Preisblatt der Gesellschaft in den jeweils gültigen Fassungen.
- (5) Die Stadt entscheidet über den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 5 und 6) und über die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 8, 9, 10, 11 und 14). Die Gesellschaft arbeitet der Stadt die erforderlichen Grundlagen für die Entscheidung zu.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage bzw. an die öffentliche Einrichtung zur Entnahme und des Transportes des

Entsorgungsgutes aus Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben und zur Benutzung derselben berechtigt.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht an die öffentliche Abwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen öffentlichen Abwasserkanal erschlossen worden sind.
Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Abwasseranlage übernommen werden kann und von demjenigen behandelt und beseitigt werden kann, bei dem es anfällt
 - 2. solange eine Übernahme des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage wegen der Lage des Grundstücks, wegen technischer Gründe oder wegen unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3 Nr. 2, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.
- (5) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert oder unmittelbar in ein Gewässer schadlos eingeleitet werden kann. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen bestimmen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die für das Grundstück betriebsfertig hergestellte öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Entnahme und zum Transport des Entsorgungsgutes aus Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, das Entsorgungsgut der Gesellschaft zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn kein Schmutzwasser anfällt und eine ordnungsgemäße Beseitigung von Niederschlagswasser erfolgt.
- (4) Von Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes alles Abwasser in die

öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Auf Grundstücken mit Kleinkläranlagen oder Abwassersammelgruben ist das gesamte häusliche Schmutzwasser in die Kleinkläranlage oder Abwassersammelgrube einzuleiten (Benutzungszwang). Fäkalien aus Trockentoiletten sind der Abwassersammelgrube zuzuführen.

- (5) Ist ein öffentlicher Abwasserkanal geplant, kann die Stadt verlangen, dass bei der Herstellung oder der Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage ein späterer Anschluss an diesen möglich ist.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag oder von Amts wegen ausgesprochen werden, soweit die Stadt von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann die Vorbehandlung, die Drosselung und Rückhaltung des Abwassers auf dem Grundstück verlangen, wenn die Einleitgrenzwerte nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Gesellschaft oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage oder auf sonstige Belange erfordert.
- (2) Abwasser darf nur dann in das öffentliche Abwassernetz, welches nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Die Stadt kann in diesem Fall Einleitwerte für das eingeleitete Abwasser festsetzen und den Überlassungspflichtigen/ Eigentümer zu deren Einhaltung verpflichten, um sicherzustellen, dass die Grenzwerte, die der Gesellschaft für die Einleitung des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in das Gewässer vorgegeben sind, nicht überschritten werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser in die öffentliche Abwasseranlage bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit der Gesellschaft.

§ 8 Genehmigungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Bau (die Herstellung, Änderung, Sanierung und Erneuerung) der Grundstücksentwässerungsanlage ist genehmigungspflichtig und bei der Stadt zu beantragen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich mit prüffähigen Unterlagen in einfacher Ausfertigung bei der Stadt zu stellen. Dazu gehören ein Lageplan mit der zeichnerischen Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb und außerhalb des Gebäudes, ein Strangschema sowie eine Beschreibung der Entwässerung. Die Stadt hat das Recht weitere Unterlagen nachzufordern.
- (3) Die Stadt entscheidet, in welcher Weise das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen ist.
- (4) Mit dem Bau der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Stadt zuvor ihre Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (5) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Genehmigung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (6) Die Stadt kann die Grundstücksentwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme überprüfen.
- (7) Die Genehmigung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Grundstückseigentümer sowie die am Bau Beteiligten (Bauherr, Planfertiger, ausführendes Unternehmen) nicht von ihrer Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung, Ausführung und Betrieb der Anlage.

§ 9 Abscheideranlagen, Hebeanlagen, Pumpanlagen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Öle, Stärke oder Leichtflüssigkeiten in das Abwasser gelangen können, sind Anlagen zum Abscheiden dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen.
- (2) Die Stadt soll gegenüber dem Grundstückseigentümer oder Nutzer den nachträglichen Einbau einer Abscheideranlage auf dem Grundstück verlangen, wenn die Einleitbedingungen in die öffentliche Abwasseranlage nicht eingehalten werden.
- (3) Die Fettabscheideranlagen und Stärkeabscheideranlagen sind vom Grundstückseigentümer oder Nutzer mindestens einmal im Monat durch ein fachkundiges Unternehmen entleeren und reinigen zu las-

sen. Bei hoher Belastung der Abscheideranlage ist die Entsorgung zu einem kürzeren Zeitintervall zu veranlassen. Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag einen abweichenden Entsorgungszeitpunkt festlegen.

- (4) Der Grundstückseigentümer oder Nutzer hat die Abscheideranlage jährlich entsprechend der Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen warten und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren durch einen Fachkundigen prüfen zu lassen (Generalinspektion).
- (5) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Einrichtungen zum Einleiten in die öffentliche Abwasseranlage dürfen nicht an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen werden. Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer oder Nutzer verlangen, den Anschluss zurückzubauen.
- (6) Auf Grundstücken, die an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig. Die Stadt soll gegenüber dem Grundstückseigentümer oder Nutzer den Einbau von Toiletten mit Wasserspülung verlangen.
- (7) Die Stadt verlangt vom Grundstückseigentümer oder Nutzer den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage, wenn diese für die Ableitung des Abwassers notwendig ist, dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

§ 10 Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben

- (1) Kann das häusliche Schmutzwasser keiner öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, ist eine Kleinkläranlage zu errichten, die das Abwasser so behandelt, dass die Einleitwerte dem Stand der Technik entsprechen.
- (2) Die Stadt kann im Ausnahmefall oder als Übergangslösung die Errichtung einer Abwassersammelgrube genehmigen, wenn
 - keine Möglichkeit zur Ableitung oder Versickerung des Abwassers gegeben ist
 - das Grundstück in einer Trinkwasserschutzzone liegt
 - eine abwasserseitige Erschließung in den nächsten 5 Jahren erfolgt
 - der ordnungsgemäße Betrieb einer Kleinkläranlage technisch nicht möglich ist.
- (3) Die Abwassersammelgrube für ein Wohngrundstück soll ein ausreichendes Speichervolumen, mindestens aber eines von 6 m³, haben.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder Nutzer muss die Entnahme des Entsorgungsgutes aus der Abwassersammelgrube zu dem von der Gesellschaft festgelegten Zeitpunkt vornehmen lassen.

- [5] Der Grundstückseigentümer oder Nutzer muss die Entnahme des Entsorgungsgutes aus der Kleinkläranlage zu dem von der Gesellschaft unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik, der Herstellerhinweise und der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt vornehmen lassen.
- [6] Der Grundstückseigentümer und Nutzer ist für den störungsfreien Betrieb und die Wartung der auf dem Grundstück befindlichen Kleinkläranlage verpflichtet. Dazu hat er:
 - die Wartung der Anlage durch ein zertifiziertes Unternehmen entsprechend der Bauartzulassung zu gewährleisten
 - in regelmäßigen Abständen die Kleinkläranlage zu kontrollieren (Eigenkontrolle)
 - die Beseitigung von Betriebsstörungen und Schäden zu veranlassen
 - ein Betriebsbuch zu führen
 - die Entsorgungsnachweise, das Betriebsbuch und die Wartungsprotokolle 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt vorzulegen
- [7] Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Überwachungsaufgaben sind der Stadt die Wartungsprotokolle vom Grundstückseigentümer oder einem von ihm vertraglich gebundenen Wartungsunternehmen zu übermitteln. Sie können schriftlich oder digital übergeben werden. Die digitale Übermittlung soll vorzugsweise im Format der DiWa-Schnittstelle erfolgen.
- [8] Die Zufahrt und der Zugang zur Kleinkläranlage und Abwassersammelgrube sind vom Grundstückseigentümer zu gewährleisten und instand zu halten.

§ 11 Pflichten des Grundstückseigentümers

- [1] Jeder Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlage nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, instand zu halten, zu reinigen und ggf. zu ändern. Er hat dafür zu sorgen, dass von seiner Grundstücksentwässerungsanlage keine Gefährdung der Gewässer sowie keine Beeinträchtigung der angrenzenden Grundstücke, der öffentlichen Abwasseranlage und der Wasserversorgung ausgehen.
- [2] Befinden sich Teile der Grundstücksentwässerungsanlage außerhalb des Grundstückes in öffentlichen Flächen, ist der Grundstückseigentümer für deren Unterhalt, Betrieb und Instandhaltung nach den anerkannten Regeln der Technik verantwortlich.
- [3] Ist für ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, die öffentliche Abwasseranlage hergestellt, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten seine Grundstücksentwässerungsanlage zu ändern, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und diese zu benutzen. Abwassersammelgruben oder Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu nehmen und durch einen Fachbetrieb zu reinigen.

- (4) Der Bau der Grundstücksentwässerungsanlage muss entsprechend der nach § 8 erteilten Genehmigung unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik durch einen Fachbetrieb erfolgen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und Nutzer hat die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewährleisten. Die Erstprüfung und die Wiederholungsprüfung vorhandener Grundleitungen und Schächte sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Auf Verlangen der Stadt ist das Protokoll der Dichtheitsprüfung oder der Zustandserfassung zu übergeben.
- (6) Auf Forderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer festgestellte Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage in einer festgesetzten Frist zu beheben.

§ 12 Rückstauschutz

- (1) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante an der Einbindestelle des Anschlusskanals in den öffentlichen Abwasserkanal.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat für den rückstaufreien Abfluss des Abwassers auf seinem Grundstück zu sorgen.
- (3) Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind wirkungsvoll und dauerhaft durch den Grundstückseigentümer gegen schädliche Folgen von Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage zu sichern.

§ 13 Eigentum am Abwasser und am Entsorgungsgut

Das Abwasser wird mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage und das Entsorgungsgut mit seiner Entnahme Eigentum der Gesellschaft. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 14 Überwachung

- (1) Die Stadt und die Gesellschaft bzw. von ihnen beauftragte Dritte sind zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasserbeschaffenheit und -menge befugt. Die Überwachung umfasst das Einholen von Auskünften und Unterlagen sowie die Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen vor Ort einschließlich der Entnahme von Abwasserproben und der Messung der Abwassermenge.
- (2) Die Stadt und die Gesellschaft können über die Art und Menge des in die öffentliche Abwasseranlage, Kleinkläranlage und Abwassersammelgrube eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die gemäß der Einschränkungen des Benutzungsrechtes der Gesellschaft von der Einleitung ausgeschlossen sind.

- [3] Die Stadt und die Gesellschaft sind berechtigt, jederzeit, auch periodisch, Abwasser zu untersuchen. Die eingebauten Kontrolleinrichtungen sind vom Grundstückseigentümer und Nutzer ordnungsgemäß zu betreiben. Die Messergebnisse sind auf Verlangen vorzulegen.
- [4] Die Stadt bzw. beauftragte Dritte sind zur Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung der Kleinkläranlagen durch den Grundstückseigentümer und Nutzer berechtigt.
- [5] Zum Zweck der Überwachung hat der Grundstückseigentümer oder Nutzer den Mitarbeitern der Stadt, der Gesellschaft oder des beauftragten Dritten ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter haben sich auszuweisen.
- [6] Von einer Kontrolle vor Ort sind die Grundstückseigentümer und Nutzer im Voraus schriftlich durch die Stadt oder die Gesellschaft zu informieren. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Probeentnahmen und Messungen bei einem hinreichenden Verdacht auf eine nach Art oder Menge unzulässige Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, Kleinkläranlage und Abwassersammelgrube.

§ 15 Haftung

- [1] Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlage, durch Rückstau oder infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, sowie von ihr nicht vorhersehbaren Ereignissen, deren Eintritt sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. Kann die Entsorgung infolge behördlicher Verfügung vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Stadt.
- [2] Der Grundstückseigentümer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, infolge unzureichenden Zustandes oder unsachgemäßen bzw. satzungswidrigen Betriebes seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt und die Gesellschaft von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Kosten

- [1] Die Stadt erhebt für Tätigkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend dieser Satzung Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- [2] Kosten, die der Stadt oder der Gesellschaft bei der Überwachung und Kontrolle nach § 14 (1) und (3) entstehen, hat der Grundstückseigentümer oder Nutzer zu tragen, sofern sich der hinreichende Verdacht auf Störung anderer Einleiter oder der Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage oder der Gewässer bestätigt.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 124 (1) SächsGemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 (1) sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
 2. entgegen § 5 (2) das Entsorgungsgut der Gesellschaft nicht überlässt,
 3. entgegen § 5 (4) nicht alles Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder nicht das gesamte häusliche Schmutzwasser in die Kleinkläranlage bzw. Abwassersammelgrube einleitet, oder nicht die Fäkalien aus Trockentoiletten der Abwassersammelgrube zuführt,
 4. entgegen § 7 (1) keine Vorbehandlung, Drosselung oder Rückhaltung des Abwassers auf dem Grundstück vorsieht,
 5. entgegen § 7 (2) keine Behandlung des Abwassers auf dem Grundstück nach dem Stand der Technik vornimmt oder diese nicht in der gesetzten Frist vornimmt,
 6. entgegen § 8 (4) mit dem Bau der Grundstücksentwässerungsanlage vor der Erteilung der Genehmigung beginnt oder einer Auflage der Genehmigung nicht nachkommt,
 7. entgegen § 9 (1) keine Anlagen zum Abscheiden von Stoffen aus dem Abwasser einbaut,
 8. entgegen § 9 (2) dem nachträglichen Einbau einer Abscheideranlage nicht nachkommt,
 9. entgegen § 9 (3) die Abscheideranlage nicht zum festgelegten Zeitpunkt entleert und reinigt,
 10. entgegen § 9 (4) die Abscheideranlage nicht einmal im Jahr wartet oder die Überprüfung durch einen Fachkundigen nicht durchführen lässt,
 11. entgegen § 9 (5) Zerkleinerungsgeräte sowie Handtuchspender angeschlossen hat oder nach Aufforderung nicht zurückbaut,
 12. entgegen § 9 (6) in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nicht ausschließlich Toiletten mit Wasserspülung betreibt,
 13. entgegen § 10 (1) keine Kleinkläranlage errichtet, die das Abwasser so behandelt, dass die Einleitwerte dem Stand der Technik entsprechen,
 14. entgegen § 10 (3) kein ausreichendes Speichervolumen der Abwassersammelgrube garantiert,
 15. entgegen § 10 (4) die Entnahme des Entsorgungsgutes aus der Abwassersammelgrube nicht zum festgelegten Zeitpunkt vornehmen lässt,
 16. entgegen § 10 (5) die Entnahme des Entsorgungsgutes aus der Kleinkläranlage nicht zum festgelegten Zeitpunkt vornehmen lässt
 17. entgegen § 10 (6) seinen Pflichten für den störungsfreien Betrieb und die Wartung der auf dem Grundstück befindlichen Kleinkläranlage nicht nachkommt,
 18. entgegen § 10 (7) die Wartungsprotokolle nicht übermittelt,
 19. entgegen § 10 (8) die Zufahrt und den Zugang zur Kleinkläranlage oder Abwassersammelgrube nicht gewährleistet und nicht instand hält,
 20. entgegen § 11 (1) seine Grundstücksentwässerung nicht nach den gesetzlichen Vorschriften oder den anerkannten Regeln der Technik herstellt, betreibt und instand hält, reinigt und ggf. ändert,

21. entgegen § 11 (2) Teile der Grundstücksentwässerungsanlage außerhalb des Grundstückes nicht nach den anerkannten Regeln der Technik unterhält, betreibt, instand hält,
 22. entgegen § 11 (3) Satz 1 innerhalb von 6 Monaten seiner Anschlusspflicht nicht nachkommt,
 23. entgegen § 11 (3) Satz 2 die Abwassersammelgrube oder Kleinkläranlage nicht außer Betrieb nimmt,
 24. entgegen § 11 (5) keine Prüfung der Grundleitungen und Schächte durchführen lässt,
 25. entgegen § 11 (6) festgestellte Mängel nicht in der festgesetzten Frist behebt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 17 (1) können nach § 124 (2) SächsGemO i.V. mit § 17 (1), (2) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung und für die Grundstücksentwässerung der Stadt Leipzig (RBV-427/10) vom 17.06.2010 außer Kraft.

Stadt Leipzig

Burkhard Jung

Oberbürgermeister

Leipzig, am 20.05.2015.

Wir sind Leipziger.



Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH
Postfach 10 03 53
04003 Leipzig



Kundencenter
Johannisgasse 7, 04103 Leipzig
0341 969-2222



Internet: www.L.de/wasserwerke
Kundenportal: www.L.de/meinWasser
Social Media: www.L.de/social



24-Stunden-Entstörungsdienst
0341 969-2100